



Referat Recht und Ordnung

PiratenPartei Deutschland
Marcus Güldenmeister
Wieselweg 7
40764 Langenfeld

Stadt Langenfeld Rhld.
Rathaus
Konrad Adenauer Platz 1
40764 Langenfeld
Postfach 15 65
40740 Langenfeld

Aussendienst
Mein Zeichen Kalke
Zimmer 21
Telefon 02173 · 794-2340/2341
Fax 02173 · 794-92340
Aussendienst@langenfeld.de
www.langenfeld.de

Montag – Freitag 8:00 – 12:00
Donnerstag 14:00 – 17:00

726/12

28. März 2012

Sondernutzungsgenehmigung Nr.726/12

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Ihrem Antrag vom 24.08.2011 erteile ich Ihnen eine Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen eines Infostandes (Neueröffnung Filiale).

Ort:	Galerieplatz/friedhofstr.
Zeitraum:	31.03.2012 von 9:00Uhr bis 16:00Uhr
	Galerieplatz/friedhofstr.
	21.04.2012 von 9:00Uhr bis 16:00Uhr
	Haus Arndt/ Stadtbibliothek
	28.04.2012 von 09:00Uhr bis 16:00Uhr
	Galerieplatz/Friedhofstr.
	05.05.2012 von 09:00Uhr bis 16:00Uhr
Fläche:	3 qm

Gemäß §§ 18 - 19 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 in Verbindung mit § 59 StrWG NW sowie der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren an öffentlichen Straßen in der Stadt Langenfeld Rhld. (Sondernutzungssatzung) vom 17.07.1991 in der zur Zeit gültigen Fassung wird das o. g. Vorhaben unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs genehmigt.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

- **Der Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.**
- Den Weisungen der Mitarbeiter der Polizeiinspektion Langenfeld und des Bürgermeisters der Stadt Langenfeld, die im Einzelfall erteilt werden, ist unverzüglich Folge zu leisten.
- An Markttagen dürfen Passanten durch den Stand nicht behindert werden.
- Die beanspruchte Fläche und deren Umgebung muss stets in einem sauberen, ordentlichen und verkehrssicheren Zustand gehalten werden.
- Die Durchfahrt der Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und für Krankenwagen muss jederzeit gewährleistet sein; das heißt, eine Fahrspur von mindestens 4 Metern ist freizuhalten.
- Der Sondernutzungsnehmer bzw. der von ihm hiermit beauftragte Unternehmer trägt die Verkehrssicherungspflicht für die überlassenen Flächen. Er ist insbesondere verpflichtet, Gefahrstellen unverzüglich zu beseitigen bzw. bis zur Beseitigung abzusichern.
- Hydranten im Sondernutzungsbereich sind grundsätzlich mit einem Radius von mind. 1 Meter um den jeweiligen Hydranten frei zu halten. Ein direkter Zugang zu den Hydranten von mindestens 1,25 m Breite ist frei zu halten.
- Die Feuerwehrbewegungsflächen sind von Hindernissen, Gegenständen und Aufbauten gemäß § 5 BauO NRW frei zu halten.

Diese Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und ersetzt nicht eventuell erforderliche Genehmigungen anderer Behörden.

Diese Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und/oder Ergänzung einer Auflage (§ 36 Abs. 2 Ziffer 5 Verwaltungsverfahrensgesetz).

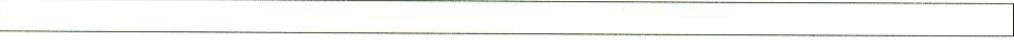
Gebührenfestsetzung

Gemäß § 12 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Langenfeld (Sondernutzungssatzung) vom 17.07.1991 in der zur Zeit gültigen Fassung vom 02.03.2005 wird für diese Sondernutzung keine Gebühr erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung vor dem Verwaltungsgericht Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Kalke